

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 8 (1916)
Heft: 6

Artikel: Der norwegische Generalstreik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tung einer Alters- und Invalidenkasse legte der S. L. P. V. auf später zurück. Der S. Z. P. V. wählte den Genossen *Huggler* definitiv als Generalsekretär und Redakteur des «Signal» und postulierte bei den Behörden der S. B. B. die zehnstündige Nachtruhe für das Zugpersonal.



Der norwegische Generalstreik.

Während die grössten europäischen Staaten einander mit allen möglichen Mitteln der modernen Kriegführung bekämpfen, entspann sich in dem kleinen Norwegen ein Arbeitskampf von bedeutender Grösse und Tragweite. Er begann als rein wirtschaftlicher Kampf, als Kampf einzelner Arbeitergruppen gegen ihre Unternehmer, wurde dann zu einem Kampf der norwegischen Gewerkschaften gegen die norwegischen Arbeitgeberverbände und zu einem politischen Streik, und war eben im Begriff, über sich selbst hinauszuwachsen und zu einem Kampf der norwegischen Arbeiterklasse gegen die norwegische Staatsmacht zu werden. Aber noch ehe es soweit kam, machte der norwegische Gewerkschaftskongress dem Kampf ein Ende.

Seit Monaten lagen einzelne Arbeitergruppen mit ihren Unternehmern wegen der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Kampf. In Norwegen macht sich die Teuerung infolge des Krieges genau so fühlbar wie bei uns. In einzelnen Berufen kam es zwar zu einer Verständigung, aber in den wichtigsten Industrien des Landes, in der Bergwerks- sowie in der Eisen- und Metallindustrie, war keine Einigung möglich. Nachdem der Kampf in der Bergwerksindustrie wochenlang gedauert hatte, beschloss die gewerkschaftliche Landeszentrale Mitte März Sympathiestreiks in andern wichtigen Industrien. Das Ziel war die Beendigung der Aussperrung in der Grubenindustrie durch Vergleichsverhandlungen, die den Arbeitern zu ihrem Recht verhelfen sollten.

Ende März liefen in verschiedenen Berufen die Tarifverträge ab. Die betreffenden Arbeiter stellten ebenfalls Lohnforderungen. Da sie nicht bewilligt wurden, stellten gegen Mitte April die Former und Giessereiarbeiter sowie andere Arbeitergruppen der Eisenindustrie die Arbeit ein. Der staatliche Schiedsrichter, der sich schon wochenlang um die Beilegung des Grubenarbeiterkonfliktes bemüht hatte, bemühte sich jetzt auch um die Beilegung dieser Konflikte. Anfang Mai legte er den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände einen Vorschlag zur Einigung in den Gruben-, Eisen- und Metallindustrien vor. Inzwischen hatte der Arbeitgeberverein beschlossen, die noch nicht im Kampf befindlichen Arbeiter der Eisen- und Maschinenindustrie sofort nach Beendigung der offiziellen Verhandlungen in dieser Industrie auszusperrn, falls nicht gleichzeitig eine Einigung im Grubenkonflikt erreicht werde. Es wären dann etwa 70,000 bis 80,000 Arbeiter in den Kampf verwickelt gewesen. Die Aussperrung sollte am 3. Juni beginnen. Bei den Verhandlungen vor dem Schiedsrichter erklärten sich die Vertreter der Arbeiter und Unternehmer zur Einigung in der Bergwerks- und Eisenindustrie bereit; es kam nun darauf an, wie die Arbeiter selber entschieden. Von den Arbeitgebern wurde die Aussperrung zunächst auf den 6. Juni verschoben. Die Arbeiter entschieden in ihren Versammlungen anders als ihre Vertreter; die Mehrheit lehnte die vom staatlichen Vermittler gemachten Vorschläge ab.

Nun griff die Regierung ein. Diese hatte schon im Jahre 1914 den Versuch gemacht, zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten Zwangsschiedsgerichte einzuführen. Sie nahm damals von ihrem Plan Abstand, als die Arbeiterverbände als Protest gegen diese Massnahme eine allgemeine Arbeitseinstellung im ganzen Lande androhten. Angesichts der grossen Arbeitskämpfe brachte sie ihren Antrag jetzt im Parlament von neuem ein, den der

Parlamentsausschuss dahin abänderte, dass die Organisationen der Arbeiter und Unternehmer je ein Mitglied des Schiedsgerichts bestimmen sollen. Mit dieser Aenderung wurde der Regierungsantrag im Parlament durchgepeitscht. Die norwegischen Gewerkschaften sehen in dem neuen Gesetz mit Recht eine Verletzung der Organisationsfreiheit und das Mittel, den Arbeitern das Streikrecht zu rauben. Als Protest gegen das dem Parlament vorliegende Gesetz erklärten sie gemäss dem Beschluss des Gewerkschaftskongresses von 1914 den Generalstreik im ganzen Lande. Von der Regierung wurde die Fortsetzung der Arbeitseinstellung vom 13. Juni an und die Organisierung weiterer Arbeitseinstellungen sofort vom Erlass des Gesetzes an verboten. Nach einer Zeitungsmeldung konnten Arbeiter, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes im Streik verharrten, mit 5 bis 25,000 Kronen bestraft werden. Zu den gleichen Strafen können Gewerkschaftsvorstände verurteilt werden, die einen Streik veranlassen, fortsetzen oder gutheissen. Die gleiche Strafe bedroht die Gewerkschaftsführer, falls sie die Streikenden durch Auszahlung von Vereinsgeldern oder von gesammelten Geldern unterstützen. Die ausständigen Arbeiter können also aus ihren Vereinskassen keine Unterstützung erhalten. Aber ganz abgesehen von diesen gesetzlichen Bestimmungen — die unseres Erachtens für eine zielbewusste Arbeiterschaft kein unbedingtes Hindernis für die Fortsetzung des Kampfes gewesen wären —, wovon sollten die norwegischen Arbeiter bei einem länger dauernden Generalstreik ohne Unterstützung leben? Woher sollten die norwegischen Gewerkschaften die Mittel nehmen, um ihren Mitgliedern und den zum Teil ebenfalls streikenden Unorganisierten auf längere Zeit Unterstützung zu zahlen? Aus dem Ausland war während des Krieges keine ausreichende Unterstützung zu erwarten. Schliesslich werden aber bei einer längeren allgemeinen Arbeitseinstellung und gänzlicher Produktionsstockung die Lebensmittel noch knapper und steigen noch mehr im Preise, als dies ohnedies der Fall ist. Wer zuerst keine mehr kaufen kann, das sind die Arbeiter. Wenn es diesen nicht gelingt, während eines solchen Streiks die Staatsgewalt an sich zu reissen und die Verhältnisse nach ihrem Willen zu modeln, dann wird es ihnen auch kaum gelingen, die Staatsmacht auf die Knie zu zwingen und ihrem Willen gefügig zu machen. Die Folge eines längeren Generalstreiks wäre unter solchen Umständen nicht die Kapitulation der Regierung, sondern die Zerreissung und Schutückung der Arbeiterverbände. Darum ist es begreiflich, dass der telegraphisch zum 13. Juni einberufene Gewerkschaftskongress nach langer Aussprache den Kampf im letzten Augenblick, bevor er zu einem wirklichen Kampf gegen die Gesetze und die organisierte Staatsmacht wurde, abgebrochen hat. Zwar wurde die Arbeit nicht am 13. Juni aufgenommen, wie es die Regierung befohlen hatte, sondern der Generalstreik wurde erst am Abend des 14. Juni für beendet erklärt. Die Aufhebung des Generalstreiks erfolgte mit 197 gegen 45 Stimmen. Zu dem vom Parlament beschlossenen Zwangsschiedsgericht werden die norwegischen Arbeiter natürlich vorläufig kein Vertrauen haben. Nur so ist wohl der Beschluss des Gewerkschaftskongresses zu verstehen, der es ablehnte, ein Mitglied für das Schiedsgericht zu ernennen. Die Haltung der Regierung und der massgebenden Parlamentsparteien wird von den norwegischen Arbeitern noch lange bitter empfunden werden. Sie werden das Gesetz als Ausnahmegesetz ansehen, dazu bestimmt, ihnen die Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf legalem Wege unmöglich zu machen. Mit Recht weist das sozialdemokratische Blatt in Kristiania darauf hin, dass der Staat nur die Preisgestaltung für die Arbeitskraft in die Hand nimmt, dass aber die Warenpreise nach wie vor von der Kapitalmacht bestimmt werden. «Grundstein.»

